[AZA]
C 185/99 Vr

IV. Kammer

Bundesrichter Borella, Rüedi und Bundesrichterin Leuzinger;
Gerichtsschreiber Hadorn

Urteil vom 24. Mai 2000

in Sachen

M._____, 1976, Beschwerdeführer, vertreten durch
Fürsprecher P._____,
gegen

Amt für den Arbeitsmarkt, Boulevard de Pérolles 24, Freiburg, Beschwerdegegner,
und

Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg, Givisiez

Mit Verfügung vom 9. November 1998 verneinte das Kantonale Amt für den Arbeitsmarkt Freiburg die Vermittlungsfähigkeit des 1976 geborenen M._____ ab 1. September 1998 und damit auch dessen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.
Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg mit Entscheid vom 22. April 1999 ab.
M._____ lässt Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen und beantragen, es sei ihm ab 1. September 1998 Arbeitslosenentschädigung auszuzahlen.
Das Amt für den Arbeitsmarkt verzichtet auf eine Vernehmlassung, während sich das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (ab 1. Juli 1999: Staatssekretariat für Wirtschaft [seco]) nicht vernehmen lässt.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- Das kantonale Verwaltungsgericht hat die vorliegend massgebenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Praxis zur Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen, die einen nicht bewilligten Kurs besuchen (BGE 122 V 265), zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

2.- Streitig und zu prüfen ist die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab 1. September 1998.

a) Am 1. Mai 1997 begann dieser auf eigene Initiative eine Ausbildung zum Damencoiffeur an den Coiffeur- und Kosmetikfachschulen X._____. Bis Ende August 1998 war er zugleich im Schichtbetrieb berufstätig und absolvierte den

Lehrgang halbtags oder mit Unterbrüchen, welchen die Schulleitung zugestimmt hatte. Ab Eintritt der Arbeitslosigkeit am 1. September 1998 stand der Versicherte ganztags in der Ausbildung. Die Vorinstanz räumte zwar ein, dass er diese bei Antritt einer neuen Stelle jederzeit unterbrechen oder wiederum halbtags hätte fortsetzen können. Die ungenügenden Arbeitsbemühungen während der Periode des ganztägigen Kursbesuchs belegten jedoch, dass der Beschwerdeführer in erster Linie nicht einen neuen Arbeitsplatz finden, sondern die Ausbildung abschliessen wollte, weshalb die Vermittlungsfähigkeit zu verneinen sei.
b) Nach der Rechtsprechung (BGE 122 V 266 Erw. 4) kann die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen, die nicht bewilligte Kurse besuchen, nur bejaht werden, wenn eindeutig feststeht, dass sie bereit und jederzeit in der Lage sind, den Kurs abzubrechen, um eine neue Stelle anzutreten. Dazu gehört u.a., dass sie auch während des Kursbesuchs der Pflicht zu persönlichen Arbeitsbemühungen nachkommen. Dabei werden an die Disponibilität und Flexibilität solcher Versicherter erhöhte Anforderungen gestellt (BGE 122 V 267 Erw. 4). Fehlen entsprechende Aktivitäten und Dispositionen, wird Vermittlungsunfähigkeit angenommen. Ein wichtiger Punkt ist sodann die Frage, welche finanziellen Einbussen die Versicherten bei einem Kursabbruch erleiden.

c) Ab September 1998 macht der Beschwerdeführer jeden Monat vier, im Dezember 1998 nur zwei Bewerbungen geltend. Dies ist quantitativ ungenügend (BGE 124 V 234 Erw. 6). Auch qualitativ sind die Bemühungen mangelhaft, da es sich vor allem um Blindbewerbungen bei potenziellen Arbeitgebern handelt, die keine Stelle ausgeschrieben hatten. Bewerbungen auf Inserate werden nur wenige behauptet und keine belegt. In zwei Fällen (S._____ AG, A._____) wurde zudem die selbe Firma mehrmals telefonisch angegangen. Dies genügt den erhöhten Anforderungen nicht, welche an die Dispositionen von Versicherten gestellt werden, die nicht bewilligte Kurse besuchen. Sodann hat der Beschwerdeführer für seine Ausbildung eine Pauschale von Fr. 3600.- beglichen und musste für jeden zusätzlichen Monat weitere Fr. 300.- nachzahlen. Auch dies spricht nicht dafür, dass er bereit war, den Kurs während der Periode des ganztägigen Kursbesuchs zu unterbrechen.

d) Was in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde hiegegen eingewendet wird, vermag daran nichts zu ändern. Dass sich die Vermittlungsfähigkeit nach Abschluss der Ausbildung dank des neu erworbenen Diploms erhöht, entbindet nicht davon, während der Kurse Stellen zu suchen. Unerheblich ist auch, dass die Verwaltung die Arbeitsbemühungen vor der Verneinung der Vermittlungsfähigkeit nicht beanstandet hat. Bei einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen ungenügender Arbeitsbemühungen ist praxisgemäss keine vorangehende Mahnung vorgesehen (BGE 124 V 233 Erw. 5b).

Sinngemäss beruft sich der Beschwerdeführer auf den Grundsatz von Treu und Glauben, indem er geltend macht, der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung habe ihm zugesichert, dass vier Bewerbungen pro Monat ausreichend seien. Ob die Verletzung dieses Grundsatzes nach Art. 4 der bis Ende 1999 gültig gewesenen Bundesverfassung vom 29. Mai 1974 (aBV) und der hiezu ergangenen Rechtsprechung oder im Lichte von Art. 9 (und Art. 5 Abs. 3) der neuen, am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Verfassung vom 18. April 1999 zu prüfen ist, kann offen bleiben. Denn einerseits gilt die Praxis zu Art. 4 aBV auch unter Art. 9 BV (nicht veröffentlichtes Urteil S. vom 9. Mai 2000, K 23/98), anderseits bleibt die erwähnte Behauptung des Versicherten unbelegt, sodass darauf nicht abgestellt werden kann.
Die Aufnahme der Taggeldleistungen ab April 1999 hängt damit zusammen, dass die Ausbildung beendet war, somit die Vermittlungsfähigkeit wieder bejaht werden konnte. Damit ist nichts darüber ausgesagt, ob die Bemühungen ab April 1999 genügend sind. Diese Frage aber ist hier nicht zu prüfen.
Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I.Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

II.Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

III.Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, der Arbeitslosenkasse Syna, Winterthur, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt.

Luzern, 24. Mai 2000

Im Namen des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident der IV. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: